



GRUNDBUCH- UND
ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Newsletter- Nummer
1/ 2010

Newsletter - Datum
März/2010

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 1/2010

Erleichterung betr. Publikationsbewilligungen

Die Durchführung einzelner Amtsgeschäfte beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wie z.B. die Neugründung, Löschung etc. bedingt vorgängig den Nachweis der Bezahlung allfälliger Steuern bei der Steuerverwaltung. Der Nachweis wird in der Regel mittels der sog. Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung und Einreichung derselben beim GBOERA erbracht.

In Absprache zwischen den beteiligten Ämtern kann künftig auf die physische Ausstellung der Publikationsbewilligung durch die Steuerverwaltung und der nachfolgenden Einreichung derselben beim GBOERA verzichtet werden, sofern der Antragsteller über ein Depotkonto bei der Steuerverwaltung verfügt und der Steuerverwaltung eine vom Depotinhaber unterzeichnete Belastungsermächtigung vorliegt.

Mit Wirkung ab 1. April 2010 können daher Inhaber eines Depotkontos nachfolgende Geschäftsfälle ohne die bisher notwendige Bewilligung der Steuerverwaltung direkt beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister einreichen:

1. Neugründungen, Umwandlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen aller Rechtsformen.
2. Löschungen von Stiftungen und Trusts (Treuhanderschaften).

Da bei den oben erwähnten Geschäftsfällen keine Bewilligung der Steuerverwaltung mehr erforderlich ist, entfällt auch die Verwaltungsgebühr von bisher CHF 20.— bei der Steuerverwaltung.

Für Löschungen der übrigen Rechtsformen ist weiterhin eine Bewilligung der Steuerverwaltung erforderlich.

Bei allfälligen Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen Herr Reinhold Zanghellini (Steuerverwaltung, Tel. 236 68 05) und Herr Manfred Gassner (Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Tel. 236 66 15) gerne zur Verfügung.